

Richtlinie der Ortsgemeinde Bellheim zur Förderung von Stecker-Solargeräten

(auch bekannt als Balkonkraftwerk, Balkon-PV, Mini-PV, Guerilla-PV oder Plug-In-PV)

Die Ortsgemeinde Bellheim hat sich zum Ziel gesetzt den Einsatz und den Ausbau von erneuerbaren Energien innerhalb des Ortes zu unterstützen und damit einen weiteren lokalen Beitrag zum Klimaschutz und zur Verringerung von Treibhausgas-Emissionen zu leisten. Dazu wird aus Mitteln der Landesförderung KIPKI mit 20.000 € ein Programm aufgelegt, um den Ausbau kleiner, privater Solaranlagen zu fördern. Nach Ausschöpfen dieser Gelder soll das Programm möglichst aus eigenen Mitteln weitergeführt werden.

1. Zuwendungszeck

Die Ortsgemeinde Bellheim gewährt Zuwendungen für die Errichtung und den Betrieb kleiner Solaranlagen auf Balkonen, Flachdächern, Terrassen (weitere Orte möglich) von Privathaushalten.

2. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind ausschließlich Privatpersonen mit Wohnsitz in Bellheim, die Eigentümer:innen selbst bewohnter Wohngebäude oder Mieter:innen in einem Ein- oder Mehrfamilienhaus sind.

Im Rahmen von KIPKI sind kommunale Förderprogramme für Vermieter:innen und Unternehmen NICHT möglich!

3. Zuwendungsgegenstände

- 3.1 Gefördert wird die Installation von neuen steckbaren Stromerzeugungsgeräten (Stecker-Solargeräte), die ausschließlich privat genutzt werden. Darunter sind Solarmodule mit bis zu 800 Watt Leistung, Wechselrichter, Verbindungskabel und Halterung zu verstehen, die an einen Stromkreis angeschlossen werden.
- 3.2 Die Anlage muss allen gesetzlichen und normativen Anforderungen entsprechen. (z.B. CE Richtlinie)
- 3.3 Nicht förderfähig sind:
 - Eigenbauten, Prototypen oder gebrauchte Anlagen
 - Anlagen an gewerblich genutzten Gebäuden und Gebäudeteilen

4. Art und Umfang der Zuwendung

- 4.1 Die Förderung besteht in der Gewährung einer Zuwendung. Die gewährten Zuwendungen sind freiwillige Leistungen der Ortsgemeinde Bellheim. Auch bei Vorliegen der Voraussetzungen besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung.
- 4.2 Jedes Vorhaben kann nur einmal gefördert werden. Die Förderung ist mit 100 € pro Antragsteller:in und Haushalt begrenzt.
- 4.3 Eine Doppelförderung ist unzulässig.

5. Verfahren

- 5.1 Die Förderung muss schriftlich beantragt werden. Das Antragsformular kann auf der Homepage der Verbandsgemeinde unter www.bellheim.de/Balkonkraftwerke online ausgefüllt und eingereicht werden.
Der Förderantrag kann erst nach Inbetriebnahme des Stecker-Solargeräts und innerhalb der darauf folgenden sechs Monate gestellt werden.
- 5.2 Der Förderantrag ist unter Verwendung des vorgeschriebenen Antragsformulars mit den folgenden Unterlagen zu stellen:
- Rechnung des Stecker-Solargerätes
 - Anmeldenachweis beim Marktstammdatenregister. (Seit 1. April 2024 kann ein Stecker-Solargerät vereinfacht bei der Bundesnetzagentur angemeldet werden. Unter www.marktstammdatenregister.de wurde im Anmeldeprozess ein neuer Menüpunkt „Steckerfertige Solaranlage“ eingefügt.)
 - Einwilligungsbestätigung des Vermieters
- 5.3 Die Förderung kann ab dem 01.07.2024 beantragt werden für Geräte, die ab dem 01.05.2024 angeschafft worden sind. Der Förderantrag kann erst nach Inbetriebnahme des Solargeräts gestellt werden, allerdings erlischt der Anspruch auf Förderung sechs Monate nach Inbetriebnahme.
- 5.4 Die Gemeindeverwaltung entscheidet über die vorliegenden Anträge in der Reihenfolge ihres Antragseingangs und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel.
- 5.5 Die Gemeindeverwaltung behält sich eine Besichtigung der Anlage vor.

6. Rückerstattung der Förderung, Haltedauer

Bei nicht sachgerechter Verwendung der Fördermittel oder Verstößen gegen diese Richtlinie kann die Zuwendung zurückgefordert werden. Eine nicht sachgerechte Verwendung der Fördermittel liegt unter anderem vor, wenn das Stecker-Solargerät innerhalb von 5 Jahren verkauft wird. Ein Verkauf während der verpflichtenden Haltedauer ist nicht zulässig.

7. Haftungsausschluss

Die Ortsgemeinde Bellheim haftet nicht für Schäden, die durch die geförderten Maßnahmen entstehen.

8. Inkrafttreten, Geltungszeitraum

Diese Richtlinie tritt zum 01.07.2024 in Kraft und gilt für alle Maßnahmen, die ab diesem Zeitpunkt beantragt werden. Der Förderzeitraum ist zunächst nicht befristet.

Bellheim, den 25. Juni 2024



Paul Gärtner
Bürgermeister